

An  
SenBildJugFam – II C 1.1  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin

## Stellungnahme des Grundschulverbandes, Landesgruppe Berlin,

zum

### - REFERENTENENTWURF -

#### **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Auszug – Stand 18.12.2023)**

(Die Regelungen dieses Gesetzes treten zum 1. August 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nummer 3, 5, 39 und 50 und Artikel 3 Nummer 4 zum 1. Januar 2025 in Kraft.)

Der Grundschulverband (GSV e.V.), Landesgruppe Berlin stellt zu folgenden Punkten des Referentenentwurfs fest:

#### § 12 Unterrichts-fächer und Lernbereiche

**Gesonderte, zusätzliche Fachbewertungen bei fachübergreifenden Lernbereichen lehnt der GSV ab, insbesondere in Form von Zensuren.** Wo und wie sollen diese Bewertungen erscheinen? Notengebung befördert einengendes Lernen sowie den konkurrenzorientierten Vergleich der Schülerinnen und Schüler untereinander. Mit den Neuregelungen befürchtet der GSV eine erhebliche Ausweitung der Zensierungspraxis.

#### § 13 Religionsunterricht verpflichtend

**Einen verpflichtenden Religionsunterricht lehnt der GSV entschieden ab!**

- Die staatliche Schule muss ein weltanschaulich neutraler Ort sein, in dem nicht auf Wunsch der Religionsgemeinschaften Religionsunterricht zur Pflicht werden darf. Damit würden Religionsgemeinschaften einen unangemessenen Einfluss auf das Schulleben nehmen.
- Wenn alle Religionsgemeinschaften den Anspruch haben sollen, ihre Religionen in jeder von ihnen gewünschten Schule zu unterrichten, wäre dies sowohl räumlich als auch stundenplanorganisatorisch von unseren Schulen nicht erfüllbar bzw. würde diese enorm belasten. Des Weiteren würde der Stundenplan unzumutbar zerstückelt werden müssen, da der Religionsunterricht über den Schultag verteilt sein soll und sich bezgl. des Einsatzes der Religionslehrkräfte Schulen untereinander absprechen müssen – was bereits bei dem jetzigen Angebot für „nur“ ev. und kath. Religionsunterricht ein hohes

Maß an organisatorischem Aufwand bedeutet. Dies ist insbesondere für sinnvolle längere unterrichtliche Zeiteinheiten im Grundschulstundenplan (zusammenhängender Klassenlehrerunterricht) sehr nachteilig.

- Deutschland räumt die Möglichkeit von Privatschulen religiöser Prägung ein, die den Eltern eine Wahl anbieten, wenn sie ihre Kinder mit verpflichtendem Religionsunterricht aufwachsen lassen wollen.
- In welcher Höhe die finanziellen Investitionen für den ausgeweiteten Religionsunterricht kalkuliert werden und ob dafür in anderen Bereichen die Finanzierung gestrichen oder gemindert wird, bleibt fraglich. Angesichts der angespannten Haushaltslage sind aber Kürzungen in anderen Bereichen zu befürchten.
- **In der inklusiven demokratischen Schule brauchen wir statt Trennung in Religions-Gruppen gemeinsamen interkulturellen Ethik-/Lebenskunde-Unterricht, um gegenseitiges Verständnis zu ermöglichen und das friedliche Miteinander zu fördern.**

#### § 19 **Ganztagschulen**

Unter den gegebenen Bedingungen in den Schulen sind die Qualitätsstandards nur schwer einzuhalten; insbesondere aufgrund der Personalknappheit muss mancherorts eher von „Aufbewahrung“ als von qualitätvoller Freizeitgestaltung gesprochen werden.

#### § 27 **Probezeitregelung**

Der GSV lehnt eine Probezeitregelung für Kinder in Jahrgang 5 eines grundständigen Gymnasiums oder bei einem späteren Wechsel von einer anderen Schulart an ein Gymnasium ab. Probezeiten dienen der Auslese; bei Nichtbestehen der Probezeit müssen Schüler\*innen erneut die Lernumgebung wechseln, was als demütigendes „Zurück“ an Grundschule oder eine ISS erlebt wird. Auch das Gymnasium muss jede Unterstützung anbieten, um Schüler\*innen zum Lernerfolg zu verhelfen.

#### § 55a (1) **Aufnahme Grundschule**

Der GSV lehnt die Änderung ab, dass künftig nur noch der Geschwister-Bonus beim Elternwunsch auf Aufnahme an einer anderen Grundschule (als der des Einschulungsbereichs) berücksichtigt werden und die Begründung der gemeinsamen Einschulung mit Kindern der bisherigen Kita-Gruppe nicht mehr gelten soll. Damit wird eine bereits gewachsene und lernfördernde Bindung in der Vorschulgruppe missachtet. Der Beweggrund für eine gemeinsame Einschulung mit vertrauten Kindern der Kita-Gruppe in einer anderen Grundschule auf Elternwunsch **muss** erhalten bleiben (auch wenn dieser bisher seltener angeführt wurde).

#### § 56 **Übergang in die Sekundarstufe 1**

**Der GSV begrüßt die Abschaffung eines Probejahres an den Gymnasien – lehnt allerdings jede neue und verschärfte Auslese bei der Aufnahme in Gymnasien entschieden ab!**

- (1) Der GSV kritisiert, dass ein verbindliches Beratungsgespräch in der besuchten Grundschule vor der Schulwahl nicht mehr, wie bisher, „Grundlage der Entscheidung“ der Eltern und Schüler\*innen sein soll, sondern „ausschließlich“ die „Eignung“ des Kindes, gemessen an seinen Zensuren (s.u.). Damit werden lernbiografische Gesichtspunkte – der schulische Werdegang, die Persönlichkeit des Kindes – missachtet. Das weiterhin geforderte Beratungsgespräch verliert durch die Änderung erheblich an Bedeutung und Gewicht.

- (3) Der Anspruch auf „Eignung“ des Kindes bezieht sich lediglich auf das Gymnasium. Die „Eignung“ wird verbunden mit dem nicht zu überschreitenden Zahlenwert 14 bzw. der max. Durchschnittszensur 2,2 (s. § 129 – Übergangsregelung Kl. 6 im Schlj. 2024/25). Wodurch und durch wen wird eine angebliche „Eignung“ für das Gymnasium „nachgewiesen“, welche sind die „spezifischen Eignungsfeststellungsverfahren“? „Eignungsprüfungen“ oder „Probeunterricht“ lehnt der GSV entschieden ab. Mit den neuen Regelungen für eine Eignungsfeststellung wird die Auslese als gymnasiales Privileg verschärft und Bildungs-/Chancengerechtigkeit für die Schüler\*innen weiter eingeschränkt. Ebenso wird das Elternwahlrecht massiv beschnitten.

Eine allein zensurenbasierte Aufnahmeentscheidung für Gymnasien verschärft des Weiteren den Druck auf die Grundschulen. Bei Kindern und Eltern wird der Kampf um gute Zensuren zunehmen und damit die Normierung aller Leistungsanforderungen und Leistungskontrollen, um die Begründung jeder Punktezahl und Zensurierung vor und hinter dem Komma vergleichbar und „justitiabel“ zu machen. Der Trend hierzu ist bereits jetzt schon in Folge der Vergleichsarbeiten erkennbar. Diese Praxis schränkt zunehmend entspanntes Lernen in differenzierten settings ein.

Die besondere Betonung der Basiskompetenzen im Bewertungsverfahren wertet im Übrigen unangemessen die Fächer im naturwissenschaftlichen, gesellschaftswissenschaftlichen und musischen Bereich ab.

- (5) Der GSV begrüßt den Fortfall eines Probejahres an den Gymnasien (s.o.). Jedoch - Welche „Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen“ sind bei drohender Versetzungsgefährdung im 1. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 7 zwischen Schule und Schüler\*in/Eltern zu schließen? Wer schließt sie wann? Der vage Hinweis auf eine spätere diesbezüglich „nähere Regelung durch die Senatsverwaltung“ (9) ist völlig unbefriedigend.

Es bleibt unklar, wie das Wohl der Schüler\*innen in einem förderlichen Bildungsweg gesichert werden soll – notwendig ist Förderung und nicht Abschulung.

Als Folge einer Abschulung vom Gymnasium sind die Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen zur Aufnahme aller Schüler\*innen verpflichtet, die nun den Stempel fehlender „Eignung“ tragen. Diese Schulen werden damit fortlaufend zu Schulen „2. Klasse“ degradiert. Die damit verbundenen Probleme sind hinlänglich bekannt. Auch das Gymnasium muss den Auftrag haben, ALLE seine Schüler\*innen so zu fördern, dass sie hier mindestens den Abschluss für ihre Pflichtschulzeit machen können.

## § 58 (6) Schulleistungstests

Eine Regelung, die die Schulaufsichtsbehörde berechtigt, „verbindliche Vorgaben für die Durchführung, Bewertung und Anerkennung von Schulleistungstests“ zu machen, lehnt der GSV ab. Einheitliche Vergleichsarbeiten werden der Heterogenität in unseren Schulklassen und Schulen in den sehr unterschiedlichen Bezirken (soziale Strukturen) nicht gerecht und erbringen deshalb kaum nutzbare Daten. Über die Durchführung von Vergleichsarbeiten sollten im Übrigen weiterhin allein die Gesamtkonferenz entscheiden.

§ 58 (8) **Unterstützungsmaßnahmen - Nachteilsausgleich**

Unterstützungsmaßnahmen zum Nachteilsausgleich für Schüler\*innen mit „lang andauernder erheblicher Beeinträchtigung“ **müssen** zugelassen und im Interesse von Chancengerechtigkeit **uneingeschränkt erhalten** werden; „können“ schränkt Unterstützungsmöglichkeiten ein. Der GSV fordert eine Änderung dahingehend, dass die fachlichen Anforderungsniveaus in Berücksichtigung von Beeinträchtigungen bei Schüler\*innen differenziert sein müssen.

Ines Garlich, Sabine Jennerjahn, Agnieszka v. Prondzinski

(Vorstand Grundschulverband, Landesgruppe Berlin)